



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

23. Juni 2025

Breitbandfördergesetz (BBFG) – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März haben Sie uns eingeladen zum neuen Breitbandfördergesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitgliederbasis mit ihren rund 2 Mio. Angestellten im Inland ist stark an einer hochwertigen Versorgung mit Kommunikationsnetzen und Telekomdiensten interessiert.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Grundanliegen eines flexiblen, kosteneffizienten, wettbewerbsneutralen und nachfrageorientierten Förderinstruments für den weiteren Hochbreitbandausbau. Die überwiegende Mehrheit der Nutzungseinheiten in der Schweiz kann unter Marktbedingungen erschlossen und versorgt werden. Auf diese Weise haben Markt und Infrastrukturwettbewerb in den letzten Jahrzehnten sehr gute Ergebnisse erzielt: Die Schweizer Kommunikationsnetze sind im internationalen Vergleich äusserst modern und vollständig privatwirtschaftlich finanziert. Um die letzten «weissen Flecken» zu beheben und insbesondere die Qualität der Versorgung in der Peripherie weiter zu steigern, stellt eine gezielte staatliche Förderung den richtigen Ansatz dar. Bei der Ausgestaltung dieser Förderung ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass diese subsidiär, effizient, wettbewerbsneutral und ohne neue Steuern oder Abgaben stattfindet. Neben dem Bund sollten vor allem die Gemeinden als antragsstellende Instanzen in die Pflicht genommen werden. Auch eine geringe Kostenbeteiligung der profitierenden Nutzungseinheiten ist aus anreiztechnischen Gründen zu prüfen. Wo die Glasfasererschliessung zu teuer oder in Relation zu den Nutzungsbedürfnissen unverhältnismässig ist, müssen drahtlose Alternativen berücksichtigt werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Positionen finden Sie nachfolgend. Darüber hinaus unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder Suissedigital, Swico und Swisscom.

Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (BBFG)

Antrag

Art. 2 Abs. 3 Grundsätze (neu)

3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachfrageorientiert, nach wirtschaftlichen Kriterien und in Unabhängigkeit von einzelnen Übertragungstechnologien.

Begründung

- Der Bundesrat führt in den Vernehmlassungsunterlagen aus, dass die Vorlage zu einem effizienten Netzausbau führen soll. Dies unterstützen wir sehr. Das BBFG soll ein punktuell unterstützungsinstrument werden, keine Ausbauförderung mit der Giesskanne. Um dies abzusichern, sollten gewisse Grundsätze explizit im Gesetz festgehalten werden:
 - o Nachfrageorientierung im Sinne eines bedarfsgerechten Ausbaus anstatt eines maximalen Ausbaus.
 - o Wirtschaftlichkeit im Sinne einer subsidiären, kostengünstigen Förderung.
 - o Technologieoffenheit im Sinne des Einsatzes verschiedener Übertragungsmedien, wie dies auch im erläuternden Bericht erwähnt ist. Gerade drahtlose Technologien können in einzelnen Fällen eine sinnvolle Alternative darstellen.

Antrag

Art. 5 Abs. 2 Zusammensetzung des Förderbeitrages

2 Eine ~~allfällige~~ Beteiligung der Gemeinde wird dem Anteil des Kantons angerechnet.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

3 Für die in Anspruch stellenden Nutzungseinheiten ist eine pauschale Kostenbeteiligung vorzusehen.

Begründung

- Wir begrüßen die Kostenbeteiligung der Kantone als Voraussetzung für den Einsatz von Bundesmitteln. Eine solche Beteiligung müsste allerdings auch für die Gemeinden sowie für die profitierenden Nutzungseinheiten gelten. Die Förderung muss möglichst subsidiär und «bottom-up» funktionieren.
- Eine zwingende Beteiligung der Gemeinden sowie eine finanzielle Hürde für die profitierenden Nutzungseinheiten in einer Gemeinde würde richtige Anreize für einen nachfragegerechten Ausbau setzen. Die Gemeinden hätten somit kein Interesse daran, einer «Übersorgung» Vorschub zu leisten. Bei den Nutzenden gilt das gleiche. Schon eine geringe finanzielle Hemmschwelle könnte dazu anhalten, möglichst realitätsnahe Versorgungsansprüche geltend zu machen.

Antrag

Art 9 Mitteilungspflichten von Anbieterinnen und Eigentümerinnen von Infrastrukturen
1 Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Eigentümerinnen von Infrastrukturen zur Gebäudeerschliessung sind verpflichtet, im Rahmen des Erkundungsverfahrens der gesuchstellenden Gemeinde oder auf Anfrage des BAKOM vollständige und wahrheitsgetreue Angaben über den Ausbaustand sowie den ~~für folgende kommende Jahr für die drei folgenden Jahre~~ geplanten Ausbau von Netzen zur Erbringung von Fernmeldediensten an festen Standorten bekannt zu geben. ~~Das BAKOM kann diese Daten veröffentlichen.~~

~~2 Das BAKOM veröffentlicht eine Liste mit den Namen von Anbieterinnen und Eigentümerinnen, welche ihre Mitteilungspflichten verletzt haben. Es gewährt das rechtliche Gehör, bevor es eine Anbieterin oder Eigentümerin auf die Liste setzt.~~

Begründung

- Der Fernmeldemarkt ist grundsätzlich ein Wettbewerbsmarkt mit unternehmerischen Risiken. Ausbaupläne sollten daher von den FDA nicht veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen sind vertrauliche Bestandteile der Unternehmensstrategie und daher nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
- Es ist hingegen zielführend, dass die Ausbaupläne vertraulich gegenüber den Behörden offengelegt werden müssen, wenn Mittel der öffentlichen Hand im Spiel sind. Selbst dann sollten die Pläne jedoch nicht eine fix bestimmte Vorlaufzeit (drei Jahre) aufweisen. Dies entspricht nicht einem realistischen Planungshorizont. Stattdessen sollten die Pläne ein Jahr im Voraus kommuniziert werden.
- Sanktionen halten wir im vorliegenden Kontext für völlig unverhältnismässig. Die Offenlegung gegenüber den Behörden soll der Plausibilisierung von Unterstützungsgesuchen bei Ausbauten dienen. Werden diese nicht vorgelegt, erfolgt keine Unterstützung. Dies sollte eine ausreichende Motivation zur Kooperation mit den Behörden darstellen.

Antrag

Art. 8 Abs. 1 lit. k Voraussetzungen für den Anteil des Bundes am Förderbeitrag
(...)
k. die gesuchstellende Gemeinde ~~und die für den Bau und den Betrieb berücksichtigte Anbieterin~~ im Rahmen der Ausschreibung nutzbare und geeignete Infrastruktur gegen angemessene Entschädigung zur Mitbenutzung anbieten oder verwenden, sofern sie über solche Infrastrukturen verfügen.

Art. 14 Abs. 2 Bedingungen des Zugangs
2 Die Entschädigung für den Zugang orientiert sich an den anrechenbaren Kosten für Ausbau und Betrieb der geförderten Infrastrukturen abzüglich des erhaltenen Förderbeitrages. ~~Die Differenz zwischen den von der Betreiberin der geförderten Infrastrukturen angebotenen Zugangspreisen und ihren Endkundenpreisen muss einer vergleichbaren, effizienten Anbieterin erlauben, kostendeckende Erträge zu erwirtschaften.~~

Begründung

- Eine Zugangs- und Preisregulierung für mitfinanzierte Anschlüsse lehnen wir ab. Die Grundidee hinter dem BBFG ist unter anderem, dass das Förderinstrument den gut funktionierenden Fernmeldemarkt nicht beeinträchtigen soll. Durch einen Eingriff in die Preisgestaltung würden die Einheitspreise im Markt gefährdet und die Preisbildung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien in Frage gestellt. Das kann nicht der Zweck des neuen Gesetzes sein.

Fernmeldegesetz (FMG)

Antrag

*Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung
Streichen.*

Begründung

- Das FMG sieht heute einen Finanzierungsmechanismus vor, der mit der bisherigen Telekom-Grundversorgung verknüpft ist. Das BBFG macht diese Finanzierungsmöglichkeit für ungedeckte Kosten der Grundversorgung obsolet. Es soll folglich gestrichen werden, sobald das BBFG in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt